



Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg kann für Zuwendungen unter 200 Euro zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg (quittiert vom Geldinstitut) oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kontoauszug) für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV verwendet werden, um Zuwendungen an den Förderverein für Feldenkrais und somatisches Lernen e.V. steuerlich geltend zu machen.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.

Der Förderverein für Feldenkrais und somatisches Lernen e.V. ist nach dem letzten uns zugewandenen Bescheid vom 27.04.2018 des Finanzamtes München-Abt. Körperschaften Steuer-Nr. 143/214/80293 gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 KStG von der Körperschaftsteuer und gemäß § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden und Mitgliedsbeiträge an den Förderverein für Feldenkrais und somatisches Lernen e.V. sind daher gemäß § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne §§ 51ff. AO verwendet wird.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Mit bestem Dank für Ihre Spende!

Claus-Jürgen Kocka,
1. Vorsitzender

Herbert Hollesch,
2. Vorsitzender